

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans Berlin, 1942

a) Unterrichtsanstalten

urn:nbn:de:hbz:466:1-78715

zuziehen, da die allgemeinen Anweisungen für den Luftschutz der Schulen von diesen Behörden ausgehen und die "Schulaufsicht" sich auch auf die Kontrolle des Standes des Luft-

schutzes in allen Schulen erstreckt.

In Preußen und in den Reichsgauen ist bei der Schulabteilung jedes Regierungspräsidenten für den Bereich der Volks-, Mittelund Berufsschulen, bei den Abteilungen für höheres Schulwesen der Oberpräsidenten bzw. Reichsstatthalter für die Höheren Schulen ein Dezernent als Sachbearbeiter für die Angelegenheiten des Luftschutzes vorhanden. In den Ländern ist die Regelung ähnlich.

D. Die LDv. 755/2

Der RdLu.ObdL hat durch Erl. v. 14. 12. 40 — Az. 41 d 19 Nr. 5385/40 (2 I F) — die LDv. 755/2 in Kraft gesetzt (siehe III. Teil S. 337). Der Erlaß ist, entsprechend § 12 des Luftschutzgesetzes, im Einvernehmen mit dem REM und dem Reichsführer † und Chef der Deutschen Polizei im RMdI ergangen. Damit ist die bis auf das Jahr 1934 (Erlaß des Pr. Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 17. 2. 1934 — U II C Nr. 15 676/33) zurückgehende Entwicklung zum Abschluß gekommen.

In allen Schulen und Hochschulen Deutschlands wird nun bei der Organisation und Durchführung des Luftschutzes einheitlich

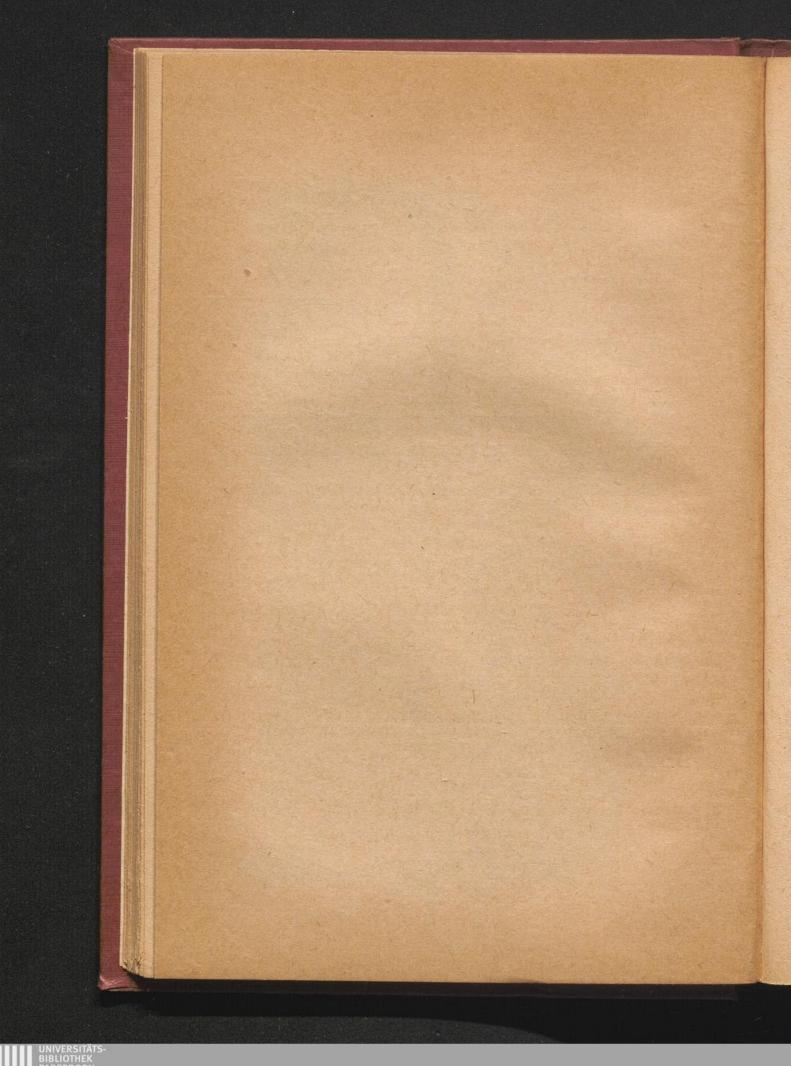
verfahren werden.

1. Allgemeines

a) Unterrichtsanstalten

I/1 LDv. 755/2 Unter dem Begriff "Schule" im Sinne dieser Richtlinien, d. h. der LDv. 755/2, sind alle zum Geschäftsbereich des REM gehörenden staatlichen, gemeindlichen und privaten Unterrichtsanstalten einschl. der Fachschulen und Hochschulen nebst den dazu gehörenden Instituten und sonstigen Einrichtungen zu verstehen. Die Vielseitigkeit des deutschen Bildungswesens kommt in diesem ersten Satz zur Geltung, wenn auch die Aufzählung — ohne Anspruch auf Vollständigkeit — sich nur auf die staatlichen, gemeindlichen und die privaten Schulen erstreckt.

Der Vollständigkeit halber sei deshalb ausgeführt, daß folgende Schularten im Bereich des REM unterschieden werden:



- aa) Schulen, die dem REM, d. h. dem Ministerium unmittelbar unterstehen (z. B. die Nationalpolitischen Erziehungsanstalten);
- bb) Staatliche Schulen, z.B. Staatliche Höhere Schulen (Gymnasien und Oberschulen für Jungen und Mädchen), staatliche Berufs- und Berufsfachschulen, Ingenieurschulen, Bauschulen. Schulträger sind die Länder, z.B. Preußen, Baden,

cc) Gemeindliche Schulen, z.B. Höhere, Mittelund Volksschulen, Berufs-, Berufsfachschulen usw. Schulträger sind die Städte, Kreise, Gemeindeverbände. Diese erhalten vom Land oder Reich Zuschüsse.

Württemberg usw.

- dd) Zweckverbandschulen, gegründet als Gemeinschaftsunternehmen einer Stadt, des Kreises und gegebenenfalls privater Interessenten, z.B. größerer Industrieunternehmungen. Sie erhalten gleichfalls Staatsoder Reichszuschüsse.
- ee) Stiftische Schulen, meistens mit Internat verbundene Schulen, werden aus dem Aufkommen ihrer die wirtschaftliche Grundlage bildenden Stiftungen, wenn erforderlich mit Zuschüssen des Reichs, der Städte und Gemeinden usw., unterhalten.
- ff) Private Schulen, die meist einem besonderen Bedürfnis dienen, z. B. dem Unterricht von gesundheitlich schwachen Kindern in klimatisch bevorzugter Lage. Für derartige Schulen besteht meistens kein öffentlich es Bedürfnis. Das schließt jedoch die Bewilligung von Staats- und sonstigen Zuschüssen nicht aus.

Besonders zahlreich und vielgestaltig sind berufliche und berufsfachliche Privatschulen, z. B. Handelsschulen, Musikschulen und dgl.

Aus der Tatsache, daß einzelne Schularten in der LDv. 755/2 nicht genannt sind, kann nicht geschlossen werden, daß für sie die Durchführung von Luftschutzmaßnahmen überhaupt nicht erforderlich bzw. notwendig ist. Das Luftschutzgesetz läßt gemäß §§ 1 (2) und 2 (1—3) hierüber keinen Zweifel.

Eine Klärung ist noch darüber erforderlich, inwieweit auch die Schulen, in denen Ausländer bzw. Kinder von Ausländern

unterrichtet werden, in den Kreis dieser Betrachtung zu ziehen sind.

An anderer Stelle ist bereits ausgeführt worden, daß die Luftschutzpflicht nur dann zum vollen Erfolg führen kann, wenn durch sie auch die Ausländer und Staatenlosen erfaßt werden, die im Deutschen Reich Wohnsitz, Unterhalt oder Vermögen

haben (§ 2 (2) LSchG bzw. § 11 der I. DVO).

Exterritoriale und ihre Angehörigen (z. B. Kinder der Beamten und Angestellten ausländischer Vertretungen) dürfen entsprechend den allgemeinen Völkerrechtsregeln grundsätzlich nicht zur Luftschutzpflicht herangezogen werden, doch wird diesen Erziehungsberechtigten anzuraten sein, schon aus Gründen der eigenen Sicherheit ihre Kinder an den Luftschutzmaßnahmen teilnehmen zu lassen. Für die Studierenden der Hochschulen und Fachschulen findet der § 11 der I. DVO Anwendung, sofern es sich nicht um Exterritoriale handelt.

b) Jüdische Schulen, Lehrkräfte und Schulkinder

In bezug auf die Schulgebäude findet selbstverständlich § 2 des LSchG bzw. § 11 der I. DVO Anwendung; betr. der Lehrpersonen wird auf § 10 (3) der I. DVO hingewiesen (s. III. Teil

S. 149).

Zwar gilt im Luftschutzrecht ebenso wie im Wehrrecht der Grundsatz, daß J u d e n zum Luftschutzdienst n i c h t herangezogen werden. Eine Ausnahme besteht jedoch für den Fall, wenn von ihnen zum Schutz ihrer Person oder ihres Eigentums Dienst im Selbstschutz bzw. erweiterten Selbstschutz gefordert werden muß. Seitens der Volksgemeinschaft würde kein Verständnis dafür aufgebracht werden können, wenn z. B. der Brandschutz in jüdischen Schulen von Deutschblütigen wahrgenommen werden müßte. Hiernach können auch Juden zu Luftschutzwarten und Betriebsluftschutzleitern bestellt werden, wenn es sich im Rahmen der Luftschutzmaßnahmen jüdischer Schulgebäude bzw. schulischer Einrichtungen als erforderlich erweist.

c) Werkluftschutz

Es hat sich bisher nur für wenige dem REM unterstehende "Betriebe" als zweckmäßig erwiesen, sie dem Werkluftschutz zuzuteilen. Ihre Betreuung erfolgt durch die Reichsgruppe Industrie gemäß den hierfür geltenden Bestimmungen (§ 1e und § 2 (2) der I. DVO).

34